

BGer 8C_378/2015 vom 24. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_378_2015

FR: TF 8C_378/2015 du 24 juin 2015

IT: TF 8C_378/2015 del 24 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 138 I 367 E. 1 S. 369; 135 III 1 E. 1.1 S. 3; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Nach Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide (zu den letzten gehören namentlich Rückweisungsentscheide; BGE 133 V 477 E. 4.3 S. 482) zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder wurde keine Beschwerde erhoben, sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2.2

Praxismässig bewirkt ein Entscheid, mit dem eine Sache - wie vorliegend bezüglich des Einspracheentscheides vom 13. Januar 2014 - an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. statt vieler z.B. Urteile 8C_219/2014 vom 25. März 2014, 8C_509/2012 vom 25. Juli 2012 und 8C_502/2012 vom 10. August 2012 mit Hinweisen). Anders verhält es sich aber dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 135 V 141 E. 1.1 S. 143; 134 II 124 E. 1.3 S. 127). Einen solchen Ausnahmefall hält der Beschwerdeführer vorliegend für gegeben.

E. 2.3

Mit dem vorinstanzlichen Entscheid - soweit hier angefochten - wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie, nach der Beurteilung des Verschuldens des Beschwerdeführers, über den Umfang einer (allfälligen) Leistungskürzung im Sinne von Art. 37 Abs. 2 UVG verfüge (vgl. auch E. 5.4 [S. 10] des angefochtenen Entscheides). Diesbezüglich steht der Beschwerdegegnerin - entgegen der Meinung des Versicherten in der letztinstanzlichen Beschwerde - durchaus ein Entscheidungsspielraum zu, weshalb die Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht erfüllt ist. Daran ändern auch die Hinweise in der Beschwerde des Versicherten auf BGE 134 II 124 sowie 134 III 136, in denen die an die Begründung des Rückweisungsentscheides gebundene Verwaltung Beschwerde erhoben hatte, nichts.

E. 2.4

Sodann ist vorliegend auch die Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht erfüllt, weil mit der Gutheissung der Beschwerde kein nach der Rechtsprechung bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne der genannten Bestimmung erspart würde, zumal auch insoweit die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme darstellt, die restriktiv zu handhaben ist und die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, da sie die mit dem Zwischenentscheid zusammenhängenden Fragen mit dem Endentscheid anfechten können (Art. 93 Abs. 3 BGG ; dazu statt vieler Urteile 8C_219/2014 vom 25. März 2014, 8C_302/2009 vom 24. April 2009 und 8C_1038/2008 vom 20. April 2009 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3

Da nach dem Gesagten die Eintretensvoraussetzungen der Art. 90 und Art. 93 Abs. 1 BGG hier nicht gegeben sind, ist auf die unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die (reduzierten) Gerichtskosten gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.